



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

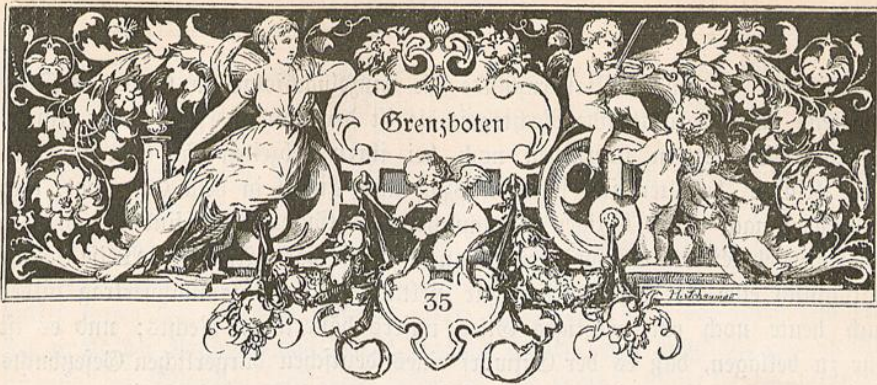
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr, O.: Das Anerbenrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das Anerbenrecht

Von O. Bähr



u den Vorschlägen, die die vor kurzem vom preussischen Landwirtschaftsministerium berufne Konferenz zur Hebung der Landwirtschaft gemacht hat, gehört auch die von vielen Seiten befürwortete Einführung des Anerbenrechts für ländliche Besitzungen. Dem Anerbenrecht liegt folgender Gedanke zu Grunde. Ein Landgut soll immer nur auf einen der berufenen Erben vererbt, die übrigen Erben aber sollen mit Geldleistungen, die jedenfalls nicht den Wert ihres Erbteils erreichen, abgefunden werden. Auf diese Weise will man die Belastung des Gutes mit übermäßigen Erbteilen verhindern und dadurch einen blühenden Bauernstand aufrecht halten.

Es ist richtig, daß von Alters her eine derartige Vererbung der Bauerngüter in vielen deutschen Ländern bestanden hat. Es hing das meistens damit zusammen, daß der bäuerliche Besitz nicht freies Eigentum des Bauern war, sondern im Obereigentum eines Grundherrn stand. Dieser verlangte vom Standpunkt seiner Interessen, daß das Gut jederzeit im Besitz eines einzigen zahlungsfähigen Kolonen bleibe. Was aus den übrigen Kindern des verstorbenen Kolonen wurde, kümmerte ihn wenig; sie mochten sehen, wie sie unterkamen. Auf diese Weise hat sich namentlich in den Ländern des alten Niedersachsens das sogenannte Meierrecht gebildet, das noch bis in die neueste Zeit dort gegolten hat. Es zeichnete sich dadurch aus, daß die Abfindung der Geschwister aus dem Gute äußerst gering bemessen wurde.

Nachdem fast überall die Rechte des Obereigentümers an Grund und Boden aufgehört haben, besteht ein Anerbenrecht, das mit gesetzlichem Zwang in die Beerbung eingriffe, wohl nur noch an wenigen Orten. Dagegen hat

sich vielfach in unserm Bauernstande die Einzelnachfolge im Gute als Sitte erhalten. Das vermittelnde Rechtsgeschäft ist der Gutsübergabe- oder Ansaßvertrag. Die Eltern übergeben bei ihren Lebzeiten das Gut an eines ihrer Kinder, behalten sich selbst Auszug und Einsitz in dem Gute vor, und bestimmen nach einem billigen Wertanschlag des Gutes die Abfindung, die der Gutsübernehmer den Geschwistern herauszuzahlen hat. Auf diese Weise kommt thätächlich eine Art Auerbenrecht zur Geltung. Der Gutsansaßvertrag bildet auch heute noch ein wichtiges Glied unsers bäuerlichen Rechts; und es ist sehr zu beklagen, daß es der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs nicht für angemessen befunden hat, Bestimmungen dafür aufzustellen.

In neuerer Zeit hat man nun versucht, auch auf dem Wege der Gesetzgebung dem Auerbenrecht wieder zu Hilfe zu kommen. Im Laufe der Jahre 1874 bis 1887 sind in Preußen für verschiedene Provinzen — Hannover und Lauenburg, Westfalen, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein und das frühere Kurhessen — Landgüterordnungen erlassen worden, die eine sogenannte Höferolle einführen. Läßt der Bauer sein Gut in diese Höferolle eintragen, so wird es damit einem Auerbenrecht unterworfen. Die Ordnung dieses Auerbenrechts, namentlich die Bestimmung des Auerben und die Vorschriften über die Auseinandersetzung mit den Geschwistern sind in jedem dieser Gesetze verschieden getroffen, wobei man sich dem ältern Rechte der Provinz oder der dort noch in Übung befindlichen Sitte möglichst angeschlossen hat. Obwohl nun gegen diese Gesetze nichts einzuwenden ist, da es ja dem freien Willen eines jeden überlassen bleibt, ob er sein Gut in die Höferolle eintragen lassen will, so haben sie doch nicht überall gleichen Anklang gefunden. Nur in der Provinz Hannover, wo die aus dem frühern Meierrechte stammenden Anschauungen noch lebendig waren, und wo, wie man erzählt, die Beamten sich große Mühe um die Sache gegeben haben, sind viele Landgüter in die Höferollen eingetragen worden. In den übrigen Provinzen ist die Anmeldung äußerst gering gewesen, sodaß man dort den Versuch, das Auerbenrecht neu zu beleben, als gänzlich mißlungen bezeichnen muß.

Wenn nun jetzt die Freunde der Landwirtschaft auf der erwähnten Konferenz die Einführung des Auerbenrechts von neuem empfohlen haben, so haben sie dabei offenbar nicht eine räumliche Ausdehnung dieser Gesetzgebung im Sinne gehabt, sondern es soll ein Auerbenrecht eingeführt werden, das die Landgüter mit einer gewissen Nötigung ergreift. Diese Nötigung läßt sich in verschiedenem Maße gestaltet denken. Entweder so, daß das Auerbenrecht, einem Noterbenrecht gleich, unbedingt die Landgüter ergriffe, ohne daß der Erblasser eine davon abweichende Bestimmung treffen könnte. Oder wenigstens so, daß das Auerbenrecht, dem Intestaterbrecht gleich, mit Gesetzeskraft einträte, aber doch abweichende Anordnungen des Erblassers zuließe. Auch in einer Gesetzgebung der letztern Art läge unverkennbar eine Art Zwang, da man bei der

bekannten Abneigung unsrer Landleute, Schritte zur Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse zu thun, darauf rechnen dürfte, daß das Anerbenrecht regelmäßig zur Geltung käme.

Die Schwierigkeit einer solchen Ordnung liegt nun aber in der Frage: wie soll die Abfindung der übrigen Kinder bemessen werden? Wird sie zu hoch bemessen, so hat das Anerbenrecht für den Anerben keinen Wert. Wird sie zu gering bemessen, so wird das Anerbenrecht vollends zu einer Ungerechtigkeit gegen die übrigen Kinder. Daß gleichwohl die, die durch das Anerbenrecht der Landwirtschaft Hilfe bringen wollen, eine möglichst geringe Abfindung der Miterben anstreben, liegt auf der Hand. Man hat insbesondre, um den Wert, zu dem das Gut dem Anerben zufallen soll, möglichst niedrig zu berechnen, einen besondern Wertbegriff erfunden: den Ertragswert im Gegensatz zu dem Verkaufswert, obwohl beide Wertbegriffe, verständig berechnet, niemals dauernd auseinandergehen können. Auch wird die Bevorzugung des Anerben auf Kosten seiner Miterben nicht bloß durch eine möglichst geringe Berechnung des Erbteils der Miterben zu erreichen gesucht, sondern diese sollen auch — so wollen manche — für ihr Erbteil lediglich auf einen andauernden Rentenbezug aus dem Gute angewiesen werden; eine Ungerechtigkeit, die sie in der Möglichkeit, sich eine neue Lebensstellung zu begründen, noch mehr beschränkt. Ginge man dann nach dem Beispiele der für Hannover erlassenen Landgüterordnung vor, so würde dem Anerben auch noch ein „Voraus“ an dem Werte des Gutes zugewiesen werden.

Soweit sich bei unsern Landbewohnern die Sitte, einem der Kinder unter Abfindung der übrigen das Gut zu übertragen, erhalten hat, sind wir weit entfernt, ihr entgegentreten zu wollen. Findet der Vater, daß sich eines seiner Kinder vorzugsweise zur Bewirtschaftung des Gutes eignet, während die übrigen Kinder in der Lage sind, sich auch in anderer Weise gut durchs Leben zu schlagen, so handelt er ganz verständig, wenn er diesem Kinde das Gut ansetzt und den übrigen Kindern billige Abfindungen zuweist. Es entspricht das dem bäuerlichen Sinne, der darauf Wert legt, daß das Gut in der Familie erhalten bleibt. Heiratet der Gutsübernehmer in eine wohlhabende Familie, so wird ihm auch das Einbringen der Frau die auf das Gut gelegten Lasten tragen helfen. In vielen Fällen wird durch eine solche Anordnung des Vaters für das Glück der ganzen Familie am besten gesorgt sein. Ist der Vater, ohne eine solche Anordnung getroffen zu haben, hinweggestorben, so werden auch die Kinder oft wohl daran thun, in dieser Weise ihre Verhältnisse zu ordnen. Namentlich sollte das Gesetz auch den Vormündern gestatten, im Namen der noch minderjährigen Kinder einer solchen Ordnung unter Genehmigung der Obervormundschaft ihre Zustimmung zu erteilen.

Die Schwierigkeit einer solchen Ordnung wächst aber mit der Zahl der Kinder. Sind viele Kinder da, so ist es schwer zu vermeiden, daß entweder

der Gutsübernehmer überlastet oder die übrigen Kinder allzusehr benachteiligt werden. Gerade mit Rücksicht hierauf, sowie überhaupt im Hinblick auf die Mannichfaltigkeit der Verhältnisse erscheint es sehr bedenklich, wenn das Gesetz hier mechanisch eingreifen und den unbedingten Eintritt eines Anerben anordnen wollte. Wenn gleichwohl eine solche Gesetzgebung empfohlen wird, so geschieht es, weil man die Behauptung aufstellt, daß es aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen dringend geboten sei, die Teilung von Landgütern zu verhindern. Wohin sollte es führen, fragt man, wenn das Grundeigentum immer mehr zersplittert und der Landbesitz in unzählige Zwergwirtschaften aufgelöst würde? Wir kommen damit zu der Frage: ist diese Befürchtung wirklich in dem Maße begründet, daß daraus ernstliche Nachteile für die landwirtschaftliche Produktion zu besorgen wären? Eine genauere Betrachtung wird ergeben, daß das nicht der Fall ist.

Wenn man von „Teilung des Grundeigentums“ redet, so werden sehr häufig zwei Fragen durcheinandergeworfen, die ganz verschiedner Natur sind. Die eine Frage ist die: wie weit soll es gestattet sein, daß eine zusammenhängende Fläche (also ein einzelnes Grundstück, eine sogenannte Parzelle) in Teile zerlegt und diese Teile selbständig in den Verkehr gebracht werden? Nur in diesem Falle sollte man von einer „Zersplitterung des Grundeigentums“ reden. Nun kann man ja anerkennen, daß es gewiß nicht gut wäre, wenn Grund und Boden bis ins Unendliche geteilt würde, sodaß schließlich das einzelne Stück auf die „Größe eines Tischtuchs“ herabsänke. Man kann es daher für gerechtfertigt halten, wenn die Gesetzgebung in dieser Richtung eine Schranke setzt; wie denn z. B. in dem frühern Kurhessen Grundstücke nicht unter die Größe eines halben Ackers geteilt werden durften. Auch in Baden ist im Jahre 1854 ein Gesetz erlassen worden, das die Teilung von Ackerfeld und Wiesen unter ein Viertel Morgen verbietet. Gegen eine solche Vorschrift ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Nur wird sich das Maß, bis zu dem man dabei herabgehen soll, nicht allgemein bestimmen lassen, da, je sorgfältiger die Kultur eines Landes ist, um so mehr auch eine Teilung selbst in die kleinsten Stücke gerechtfertigt sein kann. Wo sich aber im Laufe der Zeiten eine solche Zersplitterung des Bodens gebildet hat, da kann die Zusammenlegung (Verkopplung) der Grundstücke, wenn sie gut durchgeführt wird, der Landwirtschaft sehr zum Nutzen gereichen. Es ist also vollkommen anzuerkennen, daß eine Zersplitterung von Grund und Boden in diesem Sinne vermieden werden muß.

Ganz davon verschieden ist die andre Frage, ob die Teilung ganzer Landgüter für gerechtfertigt zu halten sei. Daß ein ganzes Landgut nur eine einzige zusammenhängende Fläche bildet, wird nur da vorkommen, wo die Landgüter als selbständige Gutsbezirke auftreten, oder wo sich, wie in Westfalen, die Einrichtung der Einzelhöfe erhalten hat. Aber selbst bei Teilung eines solchen Gutes würde kaum jemals eine Zersplitterung des Bodens in dem

obigen Sinne in Frage kommen. In den meisten deutschen Ländern sind aber die Höfe nicht vereinzelt, sondern sie liegen in Dörfern vereinigt, während die dazu gehörigen Grundstücke rings innerhalb der Gemarkung im Gemenge liegen. Wenn also von Teilung eines solchen Gutes die Rede ist, so handelt es sich nur um Verteilung der schon jetzt getrennt liegenden Grundstücke; und nur ausnahmsweise wird eine wirkliche Teilung eines oder des andern dieser Grundstücke in Frage kommen.

Wenn nun von einer solchen Teilung eines Gutes geredet wird, so thut man öfters so, als ob mit dieser Teilung das Grundeigentum für die Landwirtschaft verloren ginge. Natürlich ist das nicht der Fall. Das Grundeigentum lebt unter den Händen des neuen Besitzers fort. Wer Grundeigentum erwirbt, erwirbt es nicht, um es brach liegen zu lassen, sondern um es zu nutzen. Er muß sich also wohl auch die Mittel zutrauen, um es nutzen zu können. Es kann sich daher nur darum handeln, ob unter seinen Händen die Nutzung ebenso gut gedeihen kann, wie unter denen seines Vorbesitzers.

Nun kann eine Teilung im rechtlichen Sinne nicht bloß dadurch vollzogen werden, daß ihr Gegenstand in Natur geteilt, d. h. in Stücke zerschlagen und je einem Erben ein Stück zugewiesen wird, sondern auch so, daß der Gegenstand, nötigenfalls öffentlich, zum Verkauf gebracht und der Erlös unter die Erben verteilt wird. Der Verkauf eines Landguts kann in doppelter Weise vor sich gehen. Entweder wird es als Ganzes verkauft, oder es werden die einzelnen dazu gehörigen Grundstücke zum Verkauf gebracht.

Jedes Landgut trägt eine gewisse Kraft für die Erhaltung seiner Einheit in sich selbst, und zwar durch die Einheit des Hofes, von dem aus es bewirtschaftet wird. Grundstücke können immer nur in Verbindung mit Gebäuden benutzt werden. Werden nun Grundstücke von einem Hofe getrennt, so entsteht die Frage, ob denn der neue Erwerber über die zur Bewirtschaftung nötigen Gebäude verfügt. Andererseits werden die Hofgebäude, wenn die Grundstücke von ihnen getrennt werden, an Wert verlieren. Diese für die Erhaltung des Gutes als Einheit günstigen Umstände werden öfter dahin führen, daß die Erben das Gut, statt es reell zu teilen, als Ganzes zum Verkauf bringen. In diesem Falle bleibt also das Gut in seinem bisherigen Umfange erhalten, und es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß es der neue Eigentümer schlechter bewirtschaften werde als der frühere. Er kann ein schlechterer, aber auch ein besserer Wirt sein.

Wird aber der Erbteilung wegen das Gut wirklich geteilt, sei es, daß die Erben es unter sich teilen, sei es, daß sie die Grundstücke vereinzelt zum Verkauf bringen, so müssen Gründe vorliegen, die im Vergleich mit dem Verkauf des Gutes im ganzen die Zerstückelung jedenfalls vom Standpunkte der Nächstbeteiligten als das vorteilhaftere erscheinen lassen. Hier entsteht nun die Frage: ist vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkte eine solche Teilung für so nach-

teilig zu halten, daß die Gesetzgebung die Pflicht hätte, ihr möglichst entgegenzutreten?

Man könnte diese Frage nur bejahen, wenn feststände, daß für die Fruchtproduktion der große Grundbesitz stets vor dem kleinen den Vorzug hätte. Nun ist ja über die Frage des Wertes großer Güter für die Produktion schon vielfach verhandelt worden. Es mag sein, daß für einen schwunghaften Betrieb der Landwirtschaft eine gewisse Größe des Gutes unentbehrlich sei. Ein einsichtiger Landwirt, dem zugleich das nötige Kapital zu Gebote steht, wird auf einem großen Gute besser wirtschaften können als auf einem kleinen. Namentlich wird er imstande sein, in der Einführung aller Verbesserungen den kleinen Grundbesitzern voranzugehen. Es ist deshalb wünschenswert, daß stets neben kleinerem Grundbesitz auch größere Güter bestehen bleiben, die die Rolle von Musterwirtschaften zu übernehmen imstande sind. Doch würde es eine Täuschung sein, zu glauben, daß wirklich alle großen Güter dieser Aufgabe entsprächen. Andererseits können auch kleinere Güter, die unmittelbar unter dem sorgenden Auge ihres Herrn stehen, in sehr ergiebiger Weise an der Gütererzeugung teilnehmen. Und selbst die einzelne Parzelle, die sich im Besitz des kleinen Mannes befindet, kann durch dessen Fleiß und Sorgfalt sehr nützlich bebaut werden. Natürlich kann man von diesem Kleinbesitz nicht erwarten, daß er für die Güterproduktion im ganzen eine große Bedeutung habe. Er erfüllt seinen Zweck, wenn er den kleinen Mann ernährt oder ihm auch nur für seinen sonstigen durch ländliche oder gewerbliche Arbeiten geschaffnen Broterwerb eine Beihilfe gewährt. Aber selbst in dieser beschränkten Bedeutung hat der Kleinbesitz einen nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen und mehr noch einen sozialen Wert.*)

Unsre Anschauungen werden eine noch festere Grundlage gewinnen, wenn wir einmal die wirkliche Verteilung des Grundeigentums innerhalb Deutschlands betrachten. Diese ist in den einzelnen Ländern überaus verschieden. Wir stellen hier eine Tabelle zusammen, deren Zahlen den Prozentsatz bezeichnen, den die verschiedenen Arten des Besitzes von der gesamten bebauten Fläche des Landes einnehmen. Die erste Spalte bezeichnet den Umfang der großen Güter (von mehr als 100 Hektar), die zweite den der mittlern Güter (von 20 bis 100 Hektar), die dritte den der kleinen Güter (von 2 bis 20 Hektar), die vierte den Parzellenbesitz (bis zu 2 Hektar). In der fünften Spalte sind die Flächen des großen und des mittlern Besitzes zusammengerechnet, und nach den Zahlen dieser Spalte ist die Reihenfolge der Länder geordnet, weil sich daraus am besten die obwaltende Verschiedenheit erkennen läßt.

*) Es sei hier auf die Ausführungen in dem vortrefflichen Werke von Buchenberger: „Agrarwesen und Agrarpolitik,“ Band 1, S. 388 f. verwiesen. Diefem Werke sind auch die nachfolgenden statistischen Mitteilungen entnommen.

	1. Große Güter (über 100 Hektar)	2. Mittlere Güter (von 20 bis 100 Hektar)	3. Kleine Güter (von 2 bis 20 Hektar)	4. Parzellen- besitz (bis zu 2 Hektar)	5. Große und mittlere Güter zusammen- gerechnet
Mecklenburg-Schwerin	59,9	27,3	8,8	4,0	87,2
Mecklenburg-Strelitz	56,0	28,7	6,9	3,4	84,7
Ostpreußen	38,6	43,8	17,5	2,1	82,4
Westpreußen	47,1	33,3	17,1	2,5	80,4
Pommern	57,4	22,8	17,0	2,8	80,2
Schleswig-Holstein	16,4	61,4	20,2	2,0	77,8
Posen	55,3	19,9	22,4	2,4	75,2
Brandenburg	36,3	35,3	23,5	3,9	71,6
Provinz Sachsen	27,0	35,8	31,1	6,1	62,8
Schlesien	34,9	22,7	37,9	4,9	57,6
Braunschweig	17,9	36,6	36,9	8,6	54,5
Oldenburg	3,4	49,8	41,5	5,3	53,2
Hannover	6,9	44,5	41,3	7,3	51,4
Sachsen	14,1	30,5	49,3	6,1	44,6
Westfalen	4,8	37,1	47,7	10,4	41,9
Sachsen-Weimar	12,0	25,0	56,9	6,1	37,0
Baiern	2,3	32,3	60,8	4,6	34,6
Elfaß	7,3	20,7	58,7	13,3	28,0
Hessen-Nassau	6,7	18,9	63,5	10,9	25,6
Rheinland	2,7	20,7	63,8	12,8	23,4
Württemberg	2,0	20,5	66,5	11,0	22,5
Hohenzollern	2,6	19,1	71,4	6,9	21,7
Hessen	4,9	12,3	71,2	11,6	17,2
Baden	1,8	13,5	71,0	13,7	15,3

Schon ein flüchtiger Blick auf diese Tabelle ergibt die überaus große Abstufung in der Größe der Güter von Nordosten nach Südwesten. Und selbst der Parzellenbesitz vermehrt sich im Südwesten, verglichen mit dem Nordosten, um das Vier- bis Sechsfache. Nun ist ja zuzugeben, daß im Westen und Süden unsers Vaterlandes Kulturarten (Wein, Tabak, Mais, Hopfen, u. s. w.) gedeihen, die das rauhere Klima des Nordostens in der Regel ausschließt, und daß gerade diese Kulturarten auch auf kleinerem Grundbesitz noch nützlich betrieben werden können, während der Getreide- und Kartoffelbau der nördlichen Länder auf die Bebauung großer Flächen angewiesen ist. Aber der Gegensatz ist doch zu groß, als daß er sich daraus allein erklärte. In der That hat er einen geschichtlichen Grund. Die Länder jenseits der Elbe waren von Slaven besiedeltes Land, und die deutschen Eroberer eigneten sich, als sie das Land den Slaven abnahmen, große Güter darin an, die bis auf den heutigen Tag fortbestehen. In dem übrigen Deutschland dagegen wurde das Land bei der Besiedlung unter die Volksgenossen gleichmäßig aufgeteilt, und die großen Güter bildeten sich erst später durch die Macht der sich entwickelnden

Landesherrschaft und der heranwachsenden Ritterschaft und sind deshalb von weit geringerm Umfange geblieben.

Wäre der Bestand großer Güter unbedingt ein Vorteil, der Bestand kleiner Güter ein Nachteil, so müßte der Wohlstand Deutschlands in starker Abstufung von Nordosten nach Südwesten abnehmen. Entspricht das der Wirklichkeit? Man wird, wenn man den Volkswohlstand im ganzen betrachtet, eher das Gegenteil annehmen können. Nicht aus dem Südwesten, sondern aus dem Nordosten erschallen am lautesten die Klagen über die „Not der Landwirtschaft.“ Gerade die Länder, wo sich die größten Landgüter zusammengehäuft finden, haben die geringste Bevölkerung; und trotzdem ist von dort die Auswanderung am stärksten. Die dortigen Gutsbesitzer klagen, daß es ihnen an Arbeitskräften fehle; und gleichwohl ziehen jeden Sommer ganze Scharen ländlicher Arbeiter aus dem Osten nach dem Westen, um hier reichlichem Lohn zu verdienen. Das alles spricht nicht dafür, daß das Vorherrschen großer Güter einem Lande zum Segen gereiche.

Betrachten wir nun einmal, wie die Sache verläuft, wenn ein größeres Gut wirklich geteilt wird. Auch wenn die Grundstücke vereinzelt verkauft werden, gehen sie deshalb noch nicht durchweg in den Kleinbesitz über. Viele Landwirte haben die Neigung, ihren Grundbesitz stets zu vergrößern; wie denn z. B. im Laufe dieses Jahrhunderts viele Rittergutsbesitzer die bei ihnen eingehenden Ablösungsgelder dazu verwendet haben, ringsum bäuerliche Grundstücke anzukaufen und ihren Gütern zuzuschlagen. Ein Teil der vereinzelt Grundstücke wird also mutmaßlich anderm Grundbesitz angeschlossen und dann mit diesem gemeinsam bewirtschaftet werden. Ist das Gut sehr groß, so werden sich auch vielleicht einzelne aus den veräußerten Grundstücken ein kleineres Landgut zusammenkaufen und dieses bewirtschaften. Dasselbe würde eintreten, wenn etwa die Erben das größere Gut unter sich teilten. Durchweg in Parzellenbesitz wird wohl ein größeres Gut bei der Teilung niemals übergehen, da es gar nicht so viele kleine Leute giebt, die die Mittel hätten, sich Grundeigentum anzuschaffen. Soweit aber die Grundstücke wirklich in den Besitz kleiner Leute übergangen, läge darin gerade der Beweis, daß dafür an Ort und Stelle ein wirtschaftliches Bedürfnis ist. Und dann wäre doch dieser Übergang nicht als ein Unglück zu betrachten. Denn wenn auch wirklich das Grundstück unter der Hand des kleinen Mannes nicht so produktiv bearbeitet würde, wie wenn es Teil eines größern Gutes geblieben wäre, so liegt doch darin, daß auch der kleine Mann auf dem Lande etwas Grundeigentum hat, ein solcher sozialer Segen, daß dagegen die vielleicht etwas verringerte Produktivität des Stückchens Erde ganz zurückträte.

Man wird vielleicht fragen, ob denn hiermit etwa gar der an manchen Orten üblichen Güterschlächtereien das Wort geredet werden solle? Keineswegs. Die Güterschlächtereien verletzen unser Rechtsgefühl durch die Art und Weise, wie

von ihr die Teilung von Gütern betrieben wird. Ein schlauer Händler schwatzt dem Bauer, den er in seine Schlinge gezogen hat, in einer schwachen Stunde sein Gut für einen mäßigen Preis ab und verdient dann durch den Vertrieb der Grundstücke im einzelnen Tausende. Das ist freilich ein häßliches Gewerbe, und mit Recht empört sich dagegen die Volksseele. Vermag der Staat hier Schutz zu gewähren, so wird das als eine Wohlthat empfunden werden.

Anderß aber liegt die Sache, wenn durch die Umstände die Teilung geboten erscheint, weil die Zahl der Erben zu groß ist, als daß einer von ihnen das Gut halten könnte. Hier durch das Anerbenrecht helfen zu wollen, ist ein Streben, das jedenfalls den heutigen Rechtsanschauungen nicht mehr entspricht. Ein Anerbenrecht mag zu ertragen sein, so lange die Bevölkerung eines Landes noch nicht so herangewachsen ist, daß das Unterkommen in andern Berufsständen schwer wird. Trifft diese Voraussetzung nicht mehr zu — und so liegen heute die Verhältnisse in Deutschland —, so wird das Anerbenrecht leicht zu einer großen Ungerechtigkeit gegen die übrigen Kinder. Gelingt es diesen nicht, ein andres Unterkommen zu finden, so verfallen sie dem Proletariat. Damit ist aber das Wohlergehen des Anerben zu teuer erkaufte. Man wirft wohl die Frage auf: Soll denn das Gut durch die darauf lastenden Erbteile zu Grunde gehen? Ein Gut geht niemals zu Grunde. Nur die darauf sitzenden Menschen können zu Grunde gehen. Und das kann geschehen, wenn sie sich nicht nach der Decke strecken. Es mag für eine Familie schmerzlich sein, wenn sie von einem Gute, das ihre Vorfahren lange besessen haben, scheiden muß. Aber es kann durch die Umstände notwendig werden. Hat das starke Anwachsen unsers Volks bereits die Folge gehabt, daß alle Berufsstände sich das Einschleichen der zunehmenden Bevölkerung gefallen lassen müssen, so ist nicht abzusehen, weshalb die Landwirtschaft allein davon eine Ausnahme machen und in ihrem sich stets gleich bleibenden Besitze eine Art Aristokratie bilden müßte. Man sagt, daß unsre Zeit unter der Herrschaft der sozialen Frage stehe. Wie wäre es damit vereinbar, Einrichtungen zu treffen, die darauf abzielen, von den Kindern derselben Eltern das eine reich, die andern arm zu machen?

Es ist ja vollkommen begreiflich, wenn ein Erbe, der das elterliche Gut übernommen, dabei aber sich mit den Erbteilen der Geschwister zu schwer belastet hat, zu der Ansicht kommt: Wie schön wäre es gewesen, wenn ich als Anerbe das Gut ohne diese Last bekommen hätte! Das ist von seinem subjektiven Standpunkt aus ganz richtig. Fehlerhaft ist es nur, wenn auch solche, die einen objektiven Standpunkt einzunehmen glauben, ihm in dieser Anschauung folgen und sich durch den „blühenden Zustand“ der durch das Anerbenrecht geförderten Landwirtschaft täuschen lassen. Die Befürchtung, daß ohne ein Anerbenrecht der Grundbesitz in lauter „Zwergwirtschaften“ zerbröckeln werde, ist völlig unbegründet. In der großen Mehrzahl der deutschen Länder könnten die Landgüter noch Jahrhunderte hindurch bei jedem Erbfolge geteilt werden,

und es entstände doch noch nicht annähernd eine solche Verteilung von Grund und Boden, wie sie jetzt schon im südwestlichen Deutschland besteht, ohne daß sie dort als ein Unglück empfunden wird. Von einer „Pulverisirung“ des Bodens in lauter Parzellen kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil es dazu an der erforderlichen Zahl von Menschen fehlt; es müßte denn jedermann in deutschen Reiche Grundbesitzer werden wollen. Überdies werden auch aus dem geteilten Besitz immer wieder durch Zusammenkauf größere Güter hervorzunehmen. Auch bleibt in dem umfangreichen Fideikommißbesitz sowie dem Domänenbesitz, den die deutschen Staaten aus politischen Gründen wohl so leicht nicht aufgeben werden, ein starker Stamm großer Güter erhalten.

Es möge hier noch eine viel verbreitete irrige Anschauung berichtigt werden. Man sagt, es sei notwendig, die Produktivität unsers Landes möglichst zu steigern, weil schon jetzt der deutsche Boden nicht mehr ausreiche, um die auf fünfzig Millionen angewachsene Bevölkerung zu ernähren. Richtig ist, daß wir seit einer Reihe von Jahren Brotfrüchte vom Ausland einführen, deren Betrag je nach dem Ertrag unsrer Ernten wechselt, die man aber auf etwa ein Zehntel unsers Bedarfs berechnet hat. Wir würden das aber gar nicht nötig haben, wenn wir nicht einen bedeutenden Teil unsers Bodens zum Anbau von Erzeugnissen verwendeten, die zur Beschaffung von Genußmitteln dienen. Es ist das der Anbau der Gerste, Kartoffeln und Rüben, die zur Bereitung von Bier, Branntwein und Zucker dienen. Sind doch im Jahre 1878 bis 1887 durchschnittlich neben 38,4 und 80,6 Millionen Hektoliter Weizen und Roggen 35 Millionen Hektoliter Gerste in Deutschland angebaut und geerntet worden! Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn wir den Boden, der zur Erzeugung jener dem deutschen Volke zwar sehr teuern, immerhin aber doch entbehrlichen Genußmittel verwendet wird, zur Erzeugung von Brotfrüchten verwenden wollten, dieser auch heute noch für den Bedarf unsers Volkes ausreichen würden.

Während die Gefahr einer Bildung zu kleiner Landgüter in Deutschland bei näherer Betrachtung völlig verschwindet, tritt um so mehr das Mißliche des Bestandes zu großer Landgüter in einem Teile Deutschlands vor Augen. Allerdings sind wir noch weit entfernt von den in England und Irland bestehenden Zuständen, wo der größte Teil von Grund und Boden im Eigentum einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Grundherren ist, die ackerbautreibende Bevölkerung fast nur aus Pächtern besteht. Bekanntlich haben die dortigen und ähnliche in Nordamerika bestehende Zustände die Bewegung für Bodenreform hervorgerufen, die den gesamten Grund und Boden verstaatlichen will. Wie sehr man auch diese Bewegung in ihren Zielen verurteilen mag, so ist sie doch in der Kritik, die sie an den bestehenden Zuständen übt, vollkommen berechtigt. Auch bei uns bildet der Bestand der großen Güter im Nordosten Deutschlands ein ungesundes Verhältnis. Dies wird um so mehr empfunden,

wo sich der Besitz solcher Güter in der Hand großer Herren häuft und dadurch zu wahren Latifundien wird. Besitzt doch z. B. Fürst Pleß 83 Güter mit 70139 Hektar, der Herzog von Ratibor 53 Güter mit 39026 Hektar Flächeninhalt. Das Ungefunde in diesen Verhältnissen erweist sich klar in der Schwäche der Bevölkerung und der Stärke der Auswanderung. An den Gutsbesitzern selbst rächt sich der Zustand dadurch, daß es ihnen immer schwerer wird, die zur Bebauung ihrer Güter nötigen Arbeiter zu bekommen. Auch sind viele dieser Güter schwer verschuldet. In Preußen hat man diese Mißstände nicht verkannt, und die Gesetzgebung hat Schritte gethan, ihnen entgegenzutreten. Ist auch die für Westpreußen und Posen im Jahre 1886 errichtete Ansiedlungskommission, die die Aufgabe hat, größere Güter anzukaufen und mit deutschen Bauern zu besiedeln, zunächst aus politischen Gründen geschaffen worden, so dient sie doch zugleich dazu, einen Teil der größern Güter in kleinern Besitz zu bringen. Es wäre deshalb zu wünschen, daß auch für die übrigen östlichen Provinzen gleiche Kommissionen geschaffen würden, selbst wenn der Staat dafür ein namhaftes Geldopfer bringen müßte. Bis zum Schluß des Jahres 1893 sind von der genannten Kommission 74025 Hektar aus größern Gütern angekauft und davon 23149 Hektar an 1357 Ansiedler vergeben worden. In gleichem Sinne ist man weitergegangen durch die seit dem Jahre 1890 erlassenen Gesetze über die Schaffung von Rentengütern. Es ist damit den Großgrundbesitzern ermöglicht, einen Teil ihres Besitzes an kleine Leute in der Form von Rentengütern abzugeben und sich dadurch wieder einen festhaft gewordenen Stamm zuverlässiger Arbeiter zu schaffen. Auf diese Weise sind bis zum Ende des Jahres 1893 bereits 1882 Rentengüter entstanden. Im Jahre 1893 sind von 177 größern Gütern mit einem Flächeninhalt von 38606 Hektar 1490 Rentengüter mit einem Flächeninhalt von 13296 Hektar abgegeben worden. Eine noch weit größere Zahl von Rentengütern ist bereits in der Aufteilung begriffen. Auch in Mecklenburg sind auf dem Domanium Bauerndörfer neu gegründet worden, die vortrefflich gedeihen.

Die durchschnittliche Größe der von der Ansiedlungskommission ausgehenden Güter beträgt $16\frac{1}{4}$ Hektar. Die Größe der neugeschaffnen Rentengüter beträgt im Durchschnitt 8,9 Hektar, geht aber in einzelnen Fällen bis zu 2,5 Hektar herab. Auch diese Thatsachen beweisen wieder, daß der Bestand kleiner Anwesen doch nicht für ein Unglück gehalten werden kann. Denn sonst würde man sich nicht so viele Mühe geben, solche zu schaffen.

Zum Schluß möge hier noch ein geschichtlicher Vorgang erwähnt werden, der freilich schon um ein Jahrhundert zurückliegt. In Althessen besteht von Alters her die Sitte, daß die Eltern ihr Bauerngut einem ihrer Kinder nach freier Wahl im „geschwisterlichen Wert“ ansetzen. Im vorigen Jahrhundert glaubte man aber, um der Landwirtschaft aufzuhelfen, schärfer vorgehen zu sollen. Durch eine Verordnung vom Jahre 1773 wurde nach dem Muster

der norddeutschen Meierordnungen ein förmliches Anerbenrecht eingeführt, wonach den Eltern die freie Verfügung über das Gut entzogen und den Geschwistern eine höchst unbedeutende Abfindung zugewiesen wurde. Diese Verordnung machte im Lande so böses Blut, daß schon im Jahre 1774 die Regierung auf die Mißstände hinwies, und daß im Jahre 1779 und wiederholt im Jahre 1785 die Landstände um Abhilfe baten. Darauf wurde, „um den vielen und mannichfaltigen Klagen abzuhelpen, daß nach dem Edikt von 1773 die nachgeborenen Kinder fast erblos von ihrem väterlichen Gute abziehen müßten,“ durch Verordnung von 1786 das frühere Recht wieder hergestellt (Pfeiffer, Praktische Ausführungen, Bd. 4, S. 175). In solchen Erscheinungen sollte man sich doch ein Beispiel nehmen.

Möge die Sitte, das elterliche Gut einem der Kinder zu übertragen, wie sie heute noch bei einem großen Teil unsers Bauernstandes besteht, diesem erhalten bleiben, da sie, verständig geübt, Gutes in sich trägt. Aber mit einem Anerbenrecht, das unmittelbar oder mittelbar dem Bauer aufgedrängt würde, möge man das deutsche Volk verschonen.



Zur Frauenfrage

Von einer Frau



Im den Grenzboten vom 15. März dieses Jahres steht ein Aufsatz über die Frauenfrage, der mich außerordentlich interessiert hat. Der Verfasser konnte wohl der Zustimmung aller vernünftigen und aufrichtigen Leser sicher sein; mich aber haben seine Ausführungen ganz besonders angesprochen, da ich in ihnen manche Berührungs- und Ergänzungspunkte fand für Gedanken, die mich in dieser Zeit lebhaft beschäftigt hatten. Wenn ich das Gemeinsame und das Unterscheidende in zwei Worte fassen soll, so ist es etwa folgendes: der Verfasser geht aus von der äußern Notlage der Frauen, zeichnet die innern Zustände, die ihr zu Grunde liegen, und bespricht dann die Reform der möglichen weiblichen Berufsarten; meine Gedanken waren durch viele unerfreuliche Beobachtungen besonders dazu geführt worden, sich mit der innern-Notlage der Frauen, mit ihrer Oberflächlichkeit, Untüchtigkeit und Unwahrhaftigkeit zu beschäftigen, und weiterhin mit der Frage, an welchen äußern Punkten man einsetzen könnte, um diesem innern Elend entgegenzuarbeiten. Daß eine solche Reform des innern Lebens dem äußern praktischen Leben nicht nur der Frauen, sondern des